

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 142/2014
-----------------------------------------------------------------------	------------------------

Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	22.09.2014
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 127.085 EUR (5/12 für den Zeitraum 01.08.-31.12.2014; ergebnisneutral, da Ertrag und Aufwand in gleicher Höhe)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die in der Sachdarstellung und Begründung vorgestellten Kriterien und die entsprechende Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen als

a) plusKITA-Einrichtungen gem. § 16 a i. V. m. § 21 a Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

bzw.

b) Sprachfördereinrichtungen gem. § 16 b i. V. m. § 21 b KiBiz

werden beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. 21 b KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 am 31.07.2019.

Erläuterungen:

1. Ausgangssituation

Zum 01.08.2014 ist das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten. Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung.

Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) vorgesehen. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

2. Verfahren

Mit Leistungsbescheid vom 07.08.2014 hat das Landesjugendamt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf die pauschalierten Landesmittel für das Kindergartenjahr 2014/15 für die plusKITA-Einrichtungen nach § 21 a KiBiz (200 T€) und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21 b KiBiz (105 T€) zugewiesen. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

- Die plusKITA-Förderung wird gem. § 21 a KiBiz anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet (landesweit 45 Mio €).
- Für die Berechnung der Sprachfördermittel wird gem. § 21 b KiBiz je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen (landesweit 25 Mio €).
- Die Jugendämter können bei der Auswahl der Kindertageseinrichtungen eigene Kriterien hinzuziehen.
- In Abstimmung mit den Vertretern der AG 78 Städte und Gemeinden, denen der AG 78 Tageseinrichtungen sowie den Vertretern des Kreiselterrates wurden Indikatoren, die für die Verteilung der jeweiligen Fördermittel im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zugrunde gelegt werden sollen, abgestimmt.
- Es wurde eine Interessensabfrage bei allen Trägern von Tageseinrichtungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Einrichtungen, die sich für die Fördermittel interessieren, sich auch hierfür bewerben können.

2.1 plusKITA-Einrichtungen gem. § 16 a und 21 a KiBiz

Diese Kitas haben in besonderer Weise nach § 16 a Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,

2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

2.1.1 Auswahlkriterien für plusKITA-Einrichtungen

Nach § 16 a KiBiz ist eine plusKITA eine Einrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Die zuständigen Jugendämter kennen die Kommunen und die Kitas, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Daher soll sich das Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kitas als plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die in Abstimmung mit den o.a. Beteiligten abgesprochenen Indikatoren für die Verteilung der plusKITA-Fördermittel im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zugrunde zu legen:

- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kindern unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (zweifach gewichtet)
- Durchschnittliche Beitragshöhe (= Einkommensstufe) in der Einrichtung (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf nach Delfin IV (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder unter sieben in HzE-Maßnahmen (einfach gewichtet)

2.1.2 Förderung von plusKITA-Einrichtungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhält 200 T€; damit können acht Einrichtungen plusKITA-Fördermittel erhalten. Aufgrund der Interessensabfrage hatten sich dreizehn Einrichtungen für diese Förderung beworben.

2.1.3 Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und deren Gewichtung folgende acht Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit jeweils 25.000 € pro Kita-Jahr zu fördern:

1. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
2. Kindertagesstätte Abenteuerland, Telgte
3. Kindergarten St. Johannes, Beelen
4. AWO-Kindertagesstätte, Warendorf
5. Marien-Kindergarten, Warendorf
6. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
7. Outlaw Kindertagesstätte, Bahnhofstraße, Ostbevern
8. Evangelischer Kindergarten, Warendorf

2.2 Sprachfördereinrichtungen gem. § 16 b i. V. m. 21 b KiBiz

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b als besondere Aufgaben an eine Sprachfördereinrichtung:

- Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen.
- Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

2.2.1 Auswahlkriterien für Sprachfördereinrichtungen

Nach § 16 b i.V.m. § 21 b KiBiz werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll - wie bei plusKITAs - die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Einrichtungen die zusätzlichen Sprachfördermittel erhalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die in Abstimmung mit den o.a. Beteiligten abgestimmten Indikatoren für die Verteilung der zusätzlichen Sprachfördermittel im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zugrunde zu legen:

- Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf nach Delfin IV (zweifach gewichtet)
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen – Datenerfassung aus KiBiz.web (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf – Anzahl der Integrationsplätze nach aktueller Kindergartenbedarfsplanung (einfach gewichtet)
- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kinder unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (einfach gewichtet)

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in jeder Kommune im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien einer Einrichtung ein Kontingent zuzuteilen, um das Angebot strukturell im gesamten Sozialraum zu verankern. Die

Vergabe der ersten zehn Kontingente erfolgt entsprechend den Indikatoren zunächst auf örtlicher Ebene; die weiteren elf Kontingente werden auf Basis der Ergebnisse im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien vergeben.

2.2.2 Förderung von Sprachfördereinrichtungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhält 105 T€; damit können 21 Einrichtungen zusätzliche Sprachfördermittel erhalten. Aufgrund der Interessensabfrage hatten sich 31 Einrichtungen für diese Förderung beworben.

2.2.3 Anerkennung der Sprachfördereinrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Indikatoren und deren Gewichtung folgende 21 Kindertageseinrichtungen als Sprachfördereinrichtungen anzuerkennen und mit jeweils 5.000 € pro Kita-Jahr zu fördern:

1. Alexe-Hegemann-Kindertagesstätte, Beelen
2. Kath. Kindergarten St. Marien, Drensteinfurt
3. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
4. Kath. Kindergarten St. Magnus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung, Bahnhofstraße, Ostbevern
6. Städt. Kindertagesstätte Pustebume, Sassenberg
7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
8. Kindertagesstätte Abenteuerland, Telgte
9. Kindergarten St. Margaretha, Wadersloh
10. Marien-Kindergarten, Warendorf
11. Elisabeth-Kindergarten, Warendorf
12. Evangelischer Kindergarten, Warendorf
13. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
14. Kath. Kindergarten St. Josef, Warendorf-Freckenhorst
15. Kath. Kindergarten St. Josef, Ostbevern
16. Städt. Kindergarten Wolke 7, Sassenberg
17. Franziskus-Kindergarten, Rosenstraße, Warendorf
18. Kindertagesstätte Stoppelhopser, Sendenhorst
19. Ev. Kindergarten „Am Pappelwäldchen“, Ennigerloh
20. Kath. Kindergarten St. Johannes, Sassenberg
21. Kath. Kindergarten St. Georg, Warendorf-Müssingen

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat